



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 14

4. Februar 2004

Nummer 3

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
- Förderrichtlinie für die Kinder- und Jugendarbeit des Landkreises Stendal	9
- „Tag der offenen Tür“ der Staatlichen Studienakademie Glauchau	12
2. Nahverkehrsgesellschaft Altmark mbH i. L. - Amtliche Bekanntmachung	12
3. Berufsbildende Schulen I des Landkreises Stendal - Anmeldefristen der verschiedenen Ausbildungsangebote	12
4. Stadt Stendal	
Tiefbauamt - Bekanntmachungstexte: Charlottenhof OT Bindfelde, Birkenweg Stendal	12
Pressestelle	
- Bekanntmachung des Namens des Stadtwahlleiters und seines Stellvertreters; Bildung Stadtwahl Ausschuss für die Kommunalwahlen 2004, hier: Vorschlag für die Benennung von Mitgliedern	12
- Amtliche Bekanntmachung, hier: Gruppenauskunft	12
5. Stadtwerke Stendal	
Ergänzende Bestimmungen	
- der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen der Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden“ (AVBELTV)	13
- der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden“ (AVBGasV) und	13
- der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV)	13
6. Stadt Havelberg - Bestätigung der Jahresrechnungen und Entlastung der Bürgermeister der Stadt Havelberg und der Gemeinden Jederitz, Nitzow und Vehlgest-Kümmernitz	14
7. Verwaltungsgemeinschaft Kläden - Bekanntmachung des Planungsverbandes der Verwaltungsgemeinschaft Kläden	15
8. Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ - Für die Gemeinde Lüderitz verabschiedete 3. Änderungssatzung der Satzung über die Umlegung der Beiträge der Gemeinde Lüderitz gegenüber den Unterhaltungsverbänden „Tanger“ und „Uchte“	15
9. Haushaltssatzung der Gemeinde Cobbel für das Haushaltsjahr 2004	15
10. Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg - Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2002 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg	15
11. Bildung des Gemeindevwahlausschusses - Vorschlag für Benennung von Mitgliedern für die Gemeinden Kamern, Stadt Sandau und Wulkau	16

Landkreis Stendal

Förderrichtlinie für die Kinder- und Jugendarbeit des Landkreises Stendal

I. Allgemeine Grundsätze

1. Ziel und Zweck der Förderung

Der Gesetzgeber geht grundsätzlich davon aus, dass jungen Menschen Angebote gemacht werden, die an ihre Interessen anknüpfen, von ihnen mitgestaltet werden und zur Selbstbestimmung und gesellschaftlichen Mitverantwortung befähigen. Jugendarbeit als ein Teil der Jugendhilfe soll gem. § 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achten (VIII) Buch - Kinder- und Jugendhilfe mit dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder neu zu schaffen. Auf die ehrenamtliche Mitarbeit junger Menschen sowie erfahrener und geeigneter Erwachsener kann dabei nicht verzichtet werden. Dies ist nicht nur eine Frage der finanziellen Fördermöglichkeiten, sondern die ehrenamtliche Arbeit ist wesentliche Voraussetzung für eine gute Breitenwirkung und Anerkennung in der Öffentlichkeit. Die Förderung zielt auf den Ausbau einer vielfältigen Trägerstruktur, deren Eigenständigkeit zu wahren ist.

2. Rechtsgrundlagen

In Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages hat das Jugendamt die in den §§ 11 bis 14 SGB VIII i.V.m. den §§ 74, 75, 80 und 90 SGB VIII näher beschriebenen Leistungen nach pflichtgemäßem Ermessen, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zu erbringen. Der Betrag der Zuwendungen soll regelmäßig 50 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtaufwendungen nicht übersteigen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Einrichtungen, Maßnahmen und Veranstaltungen der Jugendgruppen, Wohlfahrtsverbände, anderen Träger der Jugendhilfe sowie der Städte und Gemeinden, wenn sie den nachfolgenden Richtlinien und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Nicht gefördert werden: Schulklassenfahrten, Veranstaltungen oder Maßnahmen, die kommerziellen, beruflichen, religiösen, parteipolitischen, schulischen, gewerkschaftlichen und sportfachlichen Zwecken dienen, sowie Investitionen.

4. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungen können freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und Jugendgruppen nach schriftlicher Antragstellung gewährt werden. Gefördert werden Kinder, Jugendliche und junge Menschen, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes haben. Junge Volljährige im Alter von 18 bis 27 Jahren können gefördert werden, wenn sie noch in der Berufsausbildung stehen, ihren Wehr- oder Wehersatzdienst ableisten oder ohne Einkommen sind.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen sind nur nach Erfüllung nachfolgender Voraussetzungen möglich:

- Der Zuwendungsempfänger muss gemeinnützige Ziele verfolgen.
- Der Zuwendungsempfänger muss die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten.
- Vorhaben müssen ausschließlich Zwecken der Jugendhilfe dienen. Nach § 44 der Landeshaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt dürfen nur solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

6. Verfahren

Über die Bewilligung von Zuwendungen ab 2.500 Euro nach dieser Richtlinie entscheidet ausschließlich der Jugendhilfeausschuss; darunter bewilligt das Jugendamt. Träger von Maßnahmen und Einrichtungen stellen bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres Anträge für das nachfolgende Haushaltsjahr in Form eines schriftlichen Antrages (Art der Maßnahme und beantragte Zuwendungshöhe). Hinzuzufügen sind:

- ein Kosten- und Finanzierungsplan,

- eine Beschreibung des Vorhabens oder ggf. das Programm bzw. Konzeption.

Bei Maßnahmen des 1. Halbjahres ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zu beantragen.

Konkretisierungen für Maßnahmen im 2. Halbjahr sind bis zum 1. April des laufenden Jahres möglich. Später eingereichte Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

In der Regel werden Zuwendungen durch einen Bescheid (Verwaltungsakt im Sinne des § 31 SGB X) gewährt. Das Jugendamt kann dort, wo es einen Verwaltungsakt erlassen kann, auch durch öffentlich-rechtlichen Vertrag handeln.

II. Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Die Anerkennung ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen. Sie erfolgt auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses. Bei der Anerkennung wird nach den landesrechtlichen Grundsätzen verfahren. Sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr erfüllt sind.

III. Mitarbeiterfortbildung und Jugendgruppenleiterschulungen für ehrenamtlich Tätige in der Jugendarbeit

Die Förderung des ehrenamtlichen Engagements insbesondere der jungen Menschen bis 27 Jahre und die Förderung von Fachlichkeit in der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit nimmt im Landkreis Stendal einen wichtigen Stellenwert ein. Um diesem Rechnung zu tragen, kann die Teilnahme ehrenamtlich Tätiger an Jugendgruppenleiterschulungen und Fortbildungen gefördert werden.

1. Teilnehmerförderung
Teilnehmerinnen an Jugendgruppenleiterschulungen und Fortbildungen, die in einer Jugendgruppe, -initiative, einem Jugendverband bzw. bei anderen Trägern der Jugendhilfe ehrenamtlich tätig sind, können für 2 Veranstaltungen im Jahr mit zwei Drittel der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben - maximal jedoch bis zu 50 Euro bei Tagesveranstaltungen - maximal bis zu 80 Euro bei Mehrtagesveranstaltungen gefördert werden.

Förderfähige Kosten sind:

- Teilnahmebeitrag
- Tagungsmaterialien
- Fahrkosten
- Unterkunft

2. Träger von Maßnahmen
Träger des Landkreises Stendal, die Angebote zu Jugendgruppenleiterschulungen und Mitarbeiterfortbildungen unterbreiten, können auf Antrag mit zwei Dritteln der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben - maximal jedoch 500 Euro - gefördert werden.

Förderfähige Kosten sind:

- Referentenhonorar
- methodisch-didaktische Arbeitsmaterialien
- Raumkosten

Mit dem Antrag ist das Ausbildungskonzept einzureichen. Nicht bezuschusst werden Maßnahmen, die eine Berufsausbildung und/oder anerkannte Zusatzqualifikation zum Ziel haben.

3. JugendleiterIn Card (JuLeiCa)

Die JugendleiterIn Card wird den ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätigen Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr auf Antrag des Trägers ausgestellt.

Voraussetzung für die Ausgabe ist der Nachweis der Teilnahme an einer entsprechenden Jugendgruppenleiterausbildung und der Ausbildung in Erster Hilfe.

IV. Förderung der Jugendverbände, Kinder- u. Jugendgruppen

Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist entsprechend § 12 SGB VIII zu fördern.

Gefördert werden können z. B. Bastel-, Musik-, Foto- und Tanzgruppen u.ä., soweit sie förderwürdig sind. Mit dem Antrag sind die Jugendordnung bzw. Ziele und Schwerpunktsetzungen einzureichen. Bei vorhandenem Dachverband muss der Antrag über den Dachverband gestellt werden. Zuschüsse

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 4. Februar 2004, Nr. 3

können gewährt werden für die Beschaffung notwendiger Gegenstände zur Förderung ihrer Gruppenarbeit (z.B. Bastelmaterial, Bücher, Bälle, Spiele, Sportartikel, Musikgegenstände). Zuschusshöhe: bis zu 200 Euro

V. Maßnahmen und Veranstaltungen der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung

Gefördert werden Maßnahmen der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung als Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII. Die Jugendbildungsarbeit kann sich unterschiedlicher Formen bedienen, wie z. B. Vorträge, Kurse, Seminare, Lehrgänge, Workshops, Gespräche, Diskussionen usw. und ist durch folgende Qualitätskriterien gekennzeichnet:

- Sie steht immer unter einem bestimmten Thema und lässt eine klare Zielstellung erkennen.
- Sie hat ein klares Programm mit Bildungsanteil, das die Zielsetzung und die methodisch-didaktische Vorgehensweise nachweist.
- Bezüge zur alltäglichen Lebenswelt der TeilnehmerInnen werden hergestellt.
- Sie regt zur Selbstreflexion an.
- Sie ist schwerpunktmäßig für Teilnehmer der Altersgruppe 8 bis 27 Jahre konzipiert. An Jugendgruppenleiterschulungen können auch Personen über das 27. Lebensjahr hinaus teilnehmen.
- Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung sind durch die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme und die Offenheit für alle TeilnehmerInnen unabhängig von sozialer Herkunft, Religion, Nationalität und Geschlecht gekennzeichnet.
- Die außerschulische Jugendbildung handelt nicht staatlich beauftragt, sondern im Rahmen der Gesetzgebung staatlich legitimiert.

1. Förderumfang
- 1.1 Veranstaltungen von mindestens 4 Stunden werden bis zu 250 Euro bezuschusst Die Teilnehmerzahl einer jeden Maßnahme soll 10 TeilnehmerInnen nicht unterschreiten.
- 1.2 Bildungsfahrten ohne Übernachtung (mindestens 6 Std.) werden mit bis zu 7,50 Euro pro TeilnehmerIn bezuschusst.
- 1.3 Mehrtägige Bildungsfahrten werden für längstens 5 Tage gefördert, wobei An- und Abreisetag als 1 Tag gelten. Veranstaltungen mit einer Übernachtung (mindestens 8 Std.) mit bis zu 10 Euro pro TeilnehmerIn. Für jede weitere Übernachtung wird ein Zuschuss von bis zu 7,50 Euro pro TeilnehmerIn gewährt.
- 1.4 Bei einer Gruppenstärke von bis zu 10 TeilnehmerInnen wird eine Betreuungskraft gefördert, darüber hinaus je angefangene 10 TeilnehmerInnen eine weitere Betreuungskraft.
2. Förderfähig sind insbesondere:
 - pädagogische Arbeitsmaterialien
 - Unterkunft/Verpflegung
 - Fahrkosten
 - Referentenhonorare
3. Nicht gefördert werden:
Arbeitsgemeinschaften oder Jugendverbände der politischen Parteien und Gewerkschaften, Wettkämpfe und Übungslager der Jugendfeuerwehren, Maßnahmen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter religiöser Rüstwochen haben, Veranstaltungen im Rahmen der Jugendweihen sowie Veranstaltungen, die sportfachlichen Zwecken dienen.

VI. Gewährung von Zuwendungen für Freizeitmaßnahmen

Jungen Menschen des Landkreises Stendal soll durch Freizeitmaßnahmen das gemeinsame Erleben in der Gruppe ermöglicht werden, um sie damit in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern. Es werden nur solche Veranstaltungen und Maßnahmen unterstützt, die überwiegend dem Erholungs- und Freizeitcharakter Rechnung tragen und in den Schulferien stattfinden.

1. Kinder- und Jugendfreizeiten
- 1.1. Voraussetzung
Kinder- und Jugendfreizeiten müssen öffentlich ausgeschrieben werden und allen Kindern und Jugendlichen des Landkreises Stendal offen stehen.
- 1.2. Förderungsdauer
Die Maßnahme kann längstens 21 Tage dauern. Der An- und Abreisetag gelten als ein Verpflegungstag.
- 1.3. TeilnehmerInnen
 - Gefördert werden können Kinder und Jugendliche von 8 bis 18 Jahren sowie junge Erwachsene ohne Einkommen, Azubi und Wehrpflichtige, soweit sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
 - Eine Gruppe umfasst mindestens 7 TeilnehmerInnen.
 - Bei einer Gruppenstärke von 7 - 10 TeilnehmerInnen wird eine Betreuungskraft gefördert, darüber hinaus je angefangene 10 TeilnehmerInnen eine weitere Betreuungskraft.Bei Maßnahmen mit behinderten Kindern und Jugendlichen kann bei 4 TeilnehmerInnen eine Betreuungskraft gefördert werden, darüber hinaus bis zu 4 weiteren TeilnehmerInnen eine weitere Betreuungskraft.
- 1.4. BetreuerInnen
Die BetreuerInnen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und in geeigneter Weise auf die Aufgabe vorbereitet worden sein (Jugendgruppenleiterschulung). Eine förderfähige Betreuerentschädigung für ehrenamtliche BetreuerInnen von bis zu 15 Euro pro Tag wird im Kostenplan anerkannt.
- 1.5. Zuwendungshöhe
 - außerörtliche Ferienmaßnahmen im Inland pro Verpflegungstag und TeilnehmerIn bis zu 6 Euro
 - außerörtliche Ferienmaßnahmen im europäischen Ausland pro Verpflegungstag und TeilnehmerIn bis zu 8,50 Euro
 - Stadt- bzw. Ortsranderholung = örtliche Ferienherholung, z. B. Zeltlager an einem Jugendclub oder einer vergleichbaren Einrichtung pro Verpflegungstag und TeilnehmerIn bis zu 2 Euro
 - Zuwendungen für ehrenamtliche Betreuungskräfte pro Tag 10 EuroEine Finanzierung aus einer anderen öffentlichen Hand reduziert den Kreiszuschuss um diesen Anteil. Bei behinderten TeilnehmerInnen können nachgewiesene erhöhte Kosten, die infolge der Behinderung entstehen, geltend gemacht werden.

2. Einzelbeihilfen

Gemäß § 90 SGB VIII kann ein Teilnahmebeitrag oder die Gebühr für die Inanspruchnahme von Angeboten nach diesen Richtlinien für die TeilnehmerInnen durch das Jugendamt teilweise oder ganz übernommen werden, wenn dieses Angebot im Sinne des § 90 SGB VIII für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist oder sein kann. Ein Antrag ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Formblattes spätestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme beim Jugendamt zu stellen. Im Landkreis Stendal wohnende Eltern, deren Kinder Angebote von Jugendgruppen, Wohlfahrtsverbänden, anderen Trägern der Jugendhilfe sowie Städten und Gemeinden nach dieser Richtlinie in Anspruch nehmen, sind antragsberechtigt. Eine Einzelbeihilfe kann nur einmal im Jahr je Kind für Maßnahmen in den Sommerferien gewährt werden und höchstens 250 Euro betragen. Die Übernahme des Teilnahmebeitrages wird von den wirtschaftlichen Verhältnissen (Vermögen, Einkommen) des Kindes und seiner Eltern abhängig.

Grundlage der Berechnung bildet der sozialhilferechtliche Bedarf, der sich aus entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der jeweils gültigen Fassung und den dazu ergangenen Verordnungen ergibt.

VII. Internationale Jugendbegegnungen

1. Förderziel
Der Jugendaustausch stellt ein geeignetes Mittel dar, um den Jugendlichen eine bessere Kenntnis anderer Kulturen und Gesellschaftsordnungen sowie internationale Zusammenhänge nahe zu bringen. Er ist geeignet, gegen Fremdenfeindlichkeit zu wirken und für Toleranz zu werben.
2. Voraussetzung
 - das Vorliegen der Einladung und des Programms der Veranstaltung,
 - es werden grundsätzlich nur Maßnahmen mit direktem Kontakt zu ausländischen Partnern gefördert,
 - internationale Begegnungen sind im Rahmen einer Komplementärfinanzierung aus Mitteln des örtlichen Trägers der Jugendhilfe sowie aus Landes- und Bundesmitteln zu fördern,
 - es gelten die entsprechenden Richtlinien des Landes Sachsen-Anhalt
 - eine Förderung ohne komplementäre Beteiligung von Bund und Land ist ebenfalls möglich,
 - das Programm muss gemeinschaftsbildenden Charakter haben, auf Gegenseitigkeit angelegt sein,
 - eine angemessene sprachliche Kommunikation (ggf. durch Sprachmittler) muss gewährleistet sein
 - die Maßnahme muss inhaltlich vorbereitet sowie nachbereitet werden
 - die TeilnehmerInnen müssen in Form eines Vorbereitungsseminars über die politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Verhältnisse des Gastlandes unterrichtet werden.
 - die Inanspruchnahme aller sonstigen Zuschussmöglichkeiten (Bundesjugendplan, Deutsch-Französisches Jugendwerk, Dachorganisationen u.a.)

In Betracht kommen insbesondere:

- Internationale Jugendgemeinschaftsdienste, Workcamps
- Fachprogramme mit in- und ausländischen MitarbeiterInnen der Jugendarbeit und sonstigen Führungskräften
- Kurse der Mitarbeiterfortbildung
- europäische Jugendlager
- Bilaterale Begegnungen zwischen Jugendgruppen aus Deutschland und aus dem Ausland
- Multilaterale Jugendbegegnungen

3. Altersbegrenzung der TeilnehmerInnen
14 - 27 Jahre
4. Dauer
mindestens 5 Tage, höchstens 30 Tage
5. Teilnehmerzahl
10 Personen (mindestens 5 deutsche und 5 ausländische TeilnehmerInnen). Sofern es sich um eine überörtliche Veranstaltung eines öffentlich anerkannten Trägers handelt, wird der Zuschuss auch dann gewährt, wenn aus der örtlichen Gliederung der Organisation weniger als 5 Personen teilnehmen
Bei einer Gruppenstärke von 10 TeilnehmerInnen werden 2 BetreuerInnen gefördert, darüber hinaus je angefangene 10 TeilnehmerInnen eine weitere Betreuungskraft.
6. Zuwendungshöhe
Maßnahmen können auf Antrag mit zwei Dritteln der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gefördert werden - maximal jedoch
 - bei Veranstaltungen in Deutschland mit ausländischen Jugendgruppen je Verpflegungstag und TeilnehmerIn mit bis zu 12 Euro
 - je Verpflegungstag und TeilnehmerIn aus den osteuropäischen Ländern mit bis zu 15 Euro
 - bei Veranstaltungen im Ausland je Verpflegungstag und deutschen TeilnehmerInnen (einschließlich Fahrkostenpauschale) mit bis zu 12 EuroAlle Fördermöglichkeiten müssen in Anspruch genommen werden. Eine Finanzierung aus einer anderen öffentlichen Hand reduziert den Kreiszuschuss um diesen Anteil.

VIII. Sonstige Maßnahmenförderung

Der Landkreis fördert Projekte und Maßnahmen, die lokal und regional durch die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wirken und somit dazu beitragen, die aktive Mitgestaltung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen zu unterstützen. Diese setzt entsprechende Artikulationsräume für Kinder und Jugendliche und zeit- und altersgemäße Methoden voraus. Projekte und Maßnahmen sind innovative Formen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und können u.a. sein

- Medienprojekte
- Projekte und Maßnahmen der Kinder- und Jugendkulturarbeit
- Maßnahmen mit in Deutschland lebenden Ausländern
- Maßnahmen der Erlebnispädagogik in der Kinder- und Jugendarbeit
- behindertenintegrative Maßnahmen
- geschlechtsspezifische Maßnahmen
- Projekte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Nicht förderfähig sind Maßnahmen außerhalb der §§ 11 bis 14 SGB VIII (z.B. kommerzielle Veranstaltungen, Märkte, Stadt-, Dorf- und Kinderfeste, Werbeveranstaltungen, Demonstrationen ...).

I. Veranstaltungen zur Umsetzung der oben genannten Formen der Kinder- und Jugendarbeit können sein:

- 1.1. Tagesveranstaltungen wie z.B.
 - Kulturveranstaltungen (Theater, Konzerte)
 - Workshops
 - Ausstellungen

Anerkennungsfähige Kosten sind:

- Verbrauchsmaterialien für Programmgestaltung
- Werbe- und Informationsmaterial für diese Veranstaltung
- Fahr- und Transportkosten
- Honorare
- Gebühren (z.B. GEMA, Leihgebühren)
- Raummiete (soweit es sich nicht um eigene Räumlichkeiten handelt)
- Versicherungsbeiträge

Nicht anerkannt werden Kosten für Verpflegung, Unterkunft, Lebens- und Genussmittel.

Zuwendungshöhe

- Ausstellungen bis zu 250 Euro
- Kulturveranstaltungen bis zu 500 Euro

- 1.2. Modelle und Projekte in der Kinder- und Jugendarbeit

Modelle und die damit verbundene wissenschaftliche Begleitung sind zeitlich begrenzte Projekte, deren Ergebnisse auf andere Träger oder Förderbereiche übertragbar sind. Sie sollen Erkenntnisse bringen im Hinblick auf die Entwicklung, Erprobung, Überprüfung und Weiterentwicklung neuer Wege, Methoden und Konzeptionen in der Kinder- und Jugendarbeit.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 4. Februar 2004, Nr. 3

Zuwendungen können auf der Grundlage von Kosten- und Finanzierungsplänen gewährt werden. Mit dem Antrag ist das Modellkonzept einzureichen, in dem insbesondere folgende Punkte darzustellen sind:

- Darstellung der Ausgangssituation
- Bedarfslage und Zielsetzung
- sozialpädagogische Begründung
- Inhalt und Umfang der wissenschaftlichen Begleitung
- Zeitplan des Vorhabens
- beabsichtigte Umsetzung und Veröffentlichung der Ergebnisse

Zuwendungshöhe

Gefördert werden bis zu 50 v.H. der Projektkosten, nicht aber Kosten, die der Strukturhaltung des Trägers dienen.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt über jeden Antrag selbst.

IX. Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

Die Jugendeinrichtungen müssen allen Kindern und Jugendlichen für Einzelbesuche zur Verfügung stehen. Bei vorrangiger Gewährleistung der hierfür notwendigen räumlichen und personellen Ausstattung können sie darüber hinaus von Gruppen unterschiedlicher Prägung – insbesondere den nach § 75 SGB VIII anerkannten Jugendverbänden – unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes – mitgenutzt werden.

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit setzt voraus:

- einen regionalen Bedarf
- eine gesicherte Gesamtfinanzierung
- ein bedarfsgerechtes Freizeitangebot
- die Arbeit nach pädagogischen Konzeptionen
- eine angemessene Besetzung mit festgestellten Fachkräften

1. Definition

1.1. Jugend-Freizeit-Haus / Jugendfreizeitzentrum

Öffnungszeiten

Die Einrichtung soll wöchentlich mindestens 30 Stunden in den Nachmittags- und Abendstunden der offenen Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen. Alle 14 Tage soll sie an einem Wochenende geöffnet sein.

MitarbeiterInnen

Die Einrichtung soll mit mindestens 2 festgestellten MitarbeiterInnen mit einer Gesamtwochenarbeitszeit von insgesamt mindestens 60 Stunden, nach Möglichkeit paritätisch, besetzt werden. Die festgestellten MitarbeiterInnen müssen über eine abgeschlossene Fachhochschulbildung in Pädagogik, Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder eine Fachschulbildung als Erzieher verfügen. Den MitarbeiterInnen muss die Möglichkeit zur Weiterbildung gegeben werden.

Weitere MitarbeiterInnen mit besonderen Berufsqualifikationen aus den Bereichen Medien, Sport, Kultur und Handwerk können zusätzlich zur Unterstützung der Angebote im Rahmen der Pflichtaufgaben entsprechend der Konzeption des Jugend-Freizeit-Hauses/Jugendfreizeitentrums eingesetzt werden. Es besteht die Möglichkeit, u.a. Personen auf der Basis von Honorar, Ehrenamt, Praktikum, FSJ, JULEICA einzusetzen.

Raumangebot

Das Raumprogramm sollte 250 m² für die offene Kinder- und Jugendarbeit nicht unterschreiten, einschließlich Sanitäreinrichtungen. Sanitäre Anlagen müssen vorhanden sein.

Angebote

Neben dem Offenen Bereich sollen aus den unten aufgeführten Standardangeboten mindestens zwei und aus den Wahlangeboten mindestens eines vorgehalten werden.

Standardangebote:

- bedarfsorientierte Projektarbeit
- Zielgruppenarbeit
- gemeinwesenorientierte Arbeit

Wahlangebote:

- öffentliche Veranstaltungen
- Bildungsangebote nach § 11 SGB VIII
- erlebnisorientierte Freizeitmaßnahmen
- niederschwellige Beratungsangebote
- Ferienaktivitäten
- generationsübergreifende Angebote
- internationale Arbeit
- geschlechtsspezifische Arbeit
- Integrationsarbeit
- Zusammenarbeit mit Schulen
- Medienarbeit

1.2. Jugendclubs

Öffnungszeiten

Die Einrichtung soll wöchentlich mindestens 25 Stunden in den Nachmittags- und Abendstunden der offenen Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen. Alle 14 Tage soll sie an einem Wochenende geöffnet sein.

MitarbeiterInnen

Die Einrichtung soll mit mindestens einer(m) festgestellten MitarbeiterIn mit einer Mindestwochenarbeitszeit von 20 Stunden besetzt werden. Diese muss über eine abgeschlossene Fachhochschulbildung in Pädagogik, Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder eine Fachschulbildung als Erzieher verfügen. Der(m) MitarbeiterIn muss die Möglichkeit zur Weiterbildung gegeben werden. Weitere Mitarbeiter mit besonderen Berufsqualifikationen aus den Bereichen Medien, Sport, Kultur und Handwerk können zur Unterstützung der Standardangebote im Rahmen der Pflichtaufgaben entsprechend der Konzeption des Jugendclubs eingesetzt werden. Es besteht die Möglichkeit, u.a. Personen auf der Basis von Honorar, Ehrenamt, Praktikum, FSJ, JULEICA einzusetzen.

Raumangebot

Das Raumprogramm sollte 80 m² für die offene Kinder- und Jugendarbeit nicht unterschreiten, einschließlich Sanitäreinrichtungen. Sanitäre Anlagen müssen vorhanden sein.

Angebote

Neben dem Offenen Bereich sollen aus den unten aufgeführten Standardangeboten mindestens eines und aus den Wahlangeboten mindestens eines vorgehalten werden.

Standardangebote:

- bedarfsorientierte Projektarbeit
- Zielgruppenarbeit
- gemeinwesenorientierte Arbeit

Wahlangebote:

- öffentliche Veranstaltungen
- Bildungsangebote nach § 11 SGB VIII

- erlebnisorientierte Freizeitmaßnahmen
- niederschwellige Beratungsangebote
- Ferienaktivitäten
- generationsübergreifende Angebote
- internationale Arbeit
- geschlechtsspezifische Arbeit
- Integrationsarbeit
- Zusammenarbeit mit Schulen
- Medienarbeit

Mit dem Antrag sind der Nachweis der Qualifikation der festgestellten MitarbeiterInnen und eine Konzeption einzureichen. Die Konzeption muss enthalten:

- die Ausgangssituation
- die angestrebten Zielsetzungen
- die methodische Vorgehensweise
- eine Reflexion der bisherigen Arbeit und eine Weiterentwicklung

1.3. Weitere Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII

Zur Sicherung einer kontinuierlichen Arbeit insbesondere im ländlichen Raum werden der Bestand und die Schaffung weiterer Arbeitsformen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit gefördert.

Diese können sein:

- a) Einrichtungen zur Integration unterschiedlicher gesellschaftlicher und ethnischer Gruppen
- b) Stätten der offenen Kinder- und Jugendkulturarbeit

1.4. Sonstige Stätten der Kinder- und Jugendarbeit

Sonstige Stätten der Kinder- und Jugendarbeit sind Einrichtungen der Kommunen, Kirchen, Jugendverbände und -vereine, die nicht die Voraussetzungen der offenen Freizeithäuser und Jugendclubs erfüllen, jedoch Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche anbieten

2. Zuwendungen

Der Landkreis Stendal fördert die nachstehenden Einrichtungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2.1. Förderung von Betriebs-, Sach- und Honorarkosten

Der Betrag der Zuwendungen für Betriebs-, Sach- und Honorarkosten soll regelmäßig 50 v.H. der förderfähigen Gesamtaufwendungen nicht übersteigen, maximal jedoch

- | | | |
|--------|---|--------------------|
| 2.1.1. | bei einem Jugend-Freizeit-Haus/ Jugendfreizeitzentrum | bis zu 10.500 Euro |
| 2.1.2. | bei einem Jugendclub | bis zu 6.000 Euro |
| 2.1.3. | bei weiteren Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit | bis zu 3.500 Euro |
| 2.1.4. | Sonstige Jugendfreizeitstätten | |

In sonstigen Jugendfreizeitstätten können Materialkosten für offene Angebote im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis zu 50 v.H. - maximal jedoch bis zu 200 Euro - bezuschusst werden.

Nicht anerkannt werden Kosten für Lebens- und Genussmittel

2.2. Personalkostenzuschuss

Die als förderungsfähig anerkannten Stätten der offenen Jugendarbeit erhalten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Personalkostenzuwendung.

2.2.1. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung der Stätten der offenen Kinder- und Jugendarbeit setzt voraus:

- einen regionalen Bedarf
- eine gesicherte Gesamtfinanzierung
- ein bedarfsgerechtes Freizeitangebot
- die Arbeit nach pädagogischen Konzeptionen
- eine angemessene Besetzung mit festgestellten Fachkräften

2.2.2. Zuwendungsempfänger und Zuwendungen

Gefördert werden Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, die sich in Trägerschaft von Städten und Gemeinden befinden oder die von Trägern der freien Jugendhilfe unterhalten werden. Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Dienstkräfte im öffentlichen Dienst. Grundlage für die Bemessung von Zuwendungen sind die aufgrund von Tarifverträgen entstehenden Personalausgaben und Arbeitgeberanteile. Bezuschusst werden bis zu 65 v.H. der Personalkosten, höchstens jedoch 1.550 Euro je vollbeschäftigter festgestellter Fachkraft und Monat.

Bei mehreren Teilzeitbeschäftigungen darf der festgesetzte Satz einer vollbeschäftigten festangestellten Fachkraft nicht überschritten werden.

Es können gefordert werden:

Im Jugendfreizeithaus bis zu 3 vollbeschäftigte Mitarbeiter/innen oder mehrere

Mitarbeiter/innen bis zu 120 Stunden wöchentlich,

Im Jugendclub bis zu 2 vollbeschäftigte Mitarbeiter/innen oder mehrere

Mitarbeiter/innen bis zu 80 Stunden wöchentlich,

Bei Unterschreitung der Vorgaben reduziert sich die Kreiszuwendung entsprechend.

Die Zuwendung ist ausschließlich für Personalausgaben von Fachkräften in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen, Die dafür vorgesehenen Fachkräfte sind nicht nur vorübergehend, sondern auf Dauer für eine kontinuierliche Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen. Vor einem Personalwechsel ist die Zustimmung des Zuwendungsgebers rechtzeitig zu beantragen.

X. Mobile Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII

Gefördert werden Maßnahmen der aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit auf dem Lande mit verschiedenen Angeboten wie z.B. Sport, Kreativangeboten, Bildung, Medienarbeit ... mit bis zu 90 v.H. der zuwendungsfähigen Betriebs-, Sach- und Honorarkosten

- maximal jedoch 9.000 Euro

Über die Förderung von Personalkosten entscheidet nach Antragstellung ausschließlich der Jugendhilfeausschuss. Alle Fördermöglichkeiten müssen in Anspruch genommen werden. Eine Finanzierung aus einer anderen öffentlichen Hand reduziert den Kreiszuschuss um diesen Anteil.

XI. Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII

Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische und berufsbezogene Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, ihre Eingliederung in die Arbeitswelt oder ihre soziale Integration fördern.

Gefördert werden Maßnahmen und Angebote in den Bereichen:

- Streetwork
- mobile sozialpädagogische Angebote im Kreisgebiet
- schulische, berufliche und soziale Integration
- Gleichstellung von Mädchen und Jungen
- Eingliederung junger Menschen mit Migrationshintergrund

Mit bis zu 90 v.H. der zuwendungsfähigen Betriebs-, Sach- und Honorarkosten

- maximal jedoch 9.000 Euro

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 4. Februar 2004, Nr. 3

Über die Förderung von Personalkosten entscheidet nach Antragstellung ausschließlich der Jugendhilffsausschuss. Alle Fördermöglichkeiten müssen in Anspruch genommen werden. Eine Finanzierung aus einer anderen öffentlichen Hand reduziert den Kreiszuschuss um diesen Anteil.

XII. Kreis-Kinder- und Jugendring

Der Kreis-Kinder- und Jugendring Stendal e.V. (KKJR) als freiwilliger Zusammenschluss von Jugendverbänden, Vereinen und freien Trägern der Jugendhilfe hat sich durch seine Arbeit zum verlässlichen und kontinuierlichen Träger und Gesprächspartner für die Kinder- und Jugendarbeit entwickelt. Trotz der unterschiedlichen Ziele, Wertorientierungen und Arbeitsformen der einzelnen Mitglieder nimmt er die demokratisch legitimierte Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen wahr. Durch den KKJR sind ehren-, neben- und hauptamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit Tätige fachlich zu begleiten und fortzubilden. Bei Wahrung von Qualität und Kontinuität sollen die Fortbildungsangebote an sich wandelnde gesellschaftliche Rahmenbedingungen angepasst werden. Gefördert werden bis zu 90 v.H. der Betriebs-, Sach- und Honorarkosten, maximal jedoch 14.000 Euro. Über die Förderung von Personalkosten entscheidet nach Antragstellung ausschließlich der Jugendhilffsausschuss. Alle Fördermöglichkeiten müssen in Anspruch genommen werden. Eine Finanzierung aus einer anderen öffentlichen Hand reduziert den Kreiszuschuss um diesen Anteil.

XIII. Investitionen

Zuwendungen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für den Erwerb von Wirtschaftsgütern über 410 Euro (Anschaffungswert) sowie zur Bauerhaltung gewährt werden. Zuwendungen werden nur gegeben, wenn der Träger zuvor alle Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft. Die Förderrichtlinie für Kinder- und Jugendarbeit des Landkreises Stendal, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Jg. 9 Nr. 31 vom 29. Dezember 1999, zuletzt geändert am 12.03.2002, tritt mit Ablauf des 31.12.2003 außer Kraft.

Stendal, den 21. Januar 2004

Jörg Hellmuth
Landrat



Nahverkehrsgesellschaft Altmark mbH i.L.

Amtliche Bekanntmachung

Die Nahverkehrsgesellschaft Altmark mbH ist zum 31. 12. 2003 aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Stendal, Januar 2004

Nahverkehrsgesellschaft Altmark mbH i.L.

Der Liquidator Joachim Röxe

Pressemitteilung

„Tag der offenen Tür“ der Staatlichen Studienakademie Glauchau

Die Staatliche Studienakademie Glauchau, BA Sachsen, führt am 6. März 2004 wieder einen Tag der offenen Tür ab 9.00 Uhr in Glauchau in der Kopernikusstr. 51 durch und lädt dazu recht herzlich ein.

Interessenten können sich über die einzelnen Studienrichtungen/Studiengänge

- * Automobilmanagement
- * Bankwirtschaft
- * Bauingenieurwesen
 - Hochbau
 - Straßen-, Ingenieur- u. Tiefbau
- * Bauwirtschaft
- * Informationstechnik
 - Mobile Kommunikation
 - Netzwerk- u. Medientechnik
 - Prozessinformatik
- * Mittelständische Wirtschaft
- * Produktionstechnik
- * Spedition, Transport und Logistik
- * Versorgungs- und Umwelttechnik
 - Technische Gebäudesysteme und Umwelttechnik
- * Wirtschaftsinformatik

informieren.

In Vorbereitung sind, vorbehaltlich der Zustimmung des SMWK

- * Qualitätsmanagement und Fertigungsmesstechnik
- * Medizinisches Informationsmanagement
- * Thermische Energietechnik und Versorgungssysteme

Zur Eröffnung um 9.30 Uhr in der Aula stellt der Direktor der Akademie das praxisintegrierende BA-Studium mit seinen Zulassungsvoraussetzungen und die Berufsaussichten der Absolventen als **Dipl.-Ing. (BA), Dipl.-Wirtsch.-Ing. (BA), Dipl.-Betriebswirt (BA) bzw. Dipl.-Wirtschaftsinf. (BA)** vor. Anschließend besteht die Möglichkeit der Klärung individueller Fragen mit kompetenten Vertretern der Studienrichtungen, die Besichtigung des Akademiegebäudes einschließlich der modernen Labore, der Bibliothek und des Wohnheimes.

Die Studienakademie steht ihren Gästen von **9.00 - 13.00 Uhr** offen.

Berufsbildende Schulen I des Landkreises Stendal

Anmeldefristen für das Schuljahr 2004/2005

Ausbildungsangebot	Anmeldefristen
Berufsschule in den Berufsfeldern: - Bautechnik - Metalltechnik - Elektrotechnik - Farbtechnik mit Raumgestaltung - Holztechnik - Ernährung und Hauswirtschaft	ohne Fristensetzung Anmeldung nach Abschluss des Ausbildungsvertrages -> durch den Lehrbetrieb
Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) in den Berufsfeldern: - Metalltechnik - Elektrotechnik - Bautechnik - Holztechnik	bis 26.03.2004
Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) in den Berufsfeldkombinationen: - Metalltechnik und Holztechnik - Farbtechnik/Raumgestaltung und Metalltechnik - Bautechnik und Holztechnik - Metalltechnik und Elektrotechnik - Metalltechnik und Bautechnik - Agrarwirtschaft und Bautechnik - Farbtechnik/Raumgestaltung und Holztechnik - Holztechnik und Agrarwirtschaft - Agrarwirtschaft und Metalltechnik	bis 26.03.2004
Berufsfachschule (BFS): - einjährige Berufsfachschule, die den Hauptschulabschluss ermöglicht in den Fachrichtungen: • Hauswirtschaft/Ländliche Hauswirtschaft • Gastronomie - zweijährige Berufsfachschule, die zu einem beruflichen Abschluss führt: • Technische Assistenz für Informatik • Gestaltungstechnische Assistenz • Hauswirtschaftliche Assistenz	bis 26.03.2004
Fachoberschule (FOS): - einjährige Fachoberschule, die die Fachhochschulreife ermöglicht in der Fachrichtung Technik (Metall-, Elektro- und Bautechnik)	bis 26.03.2004

HINWEIS -> spätere Anmeldungen sind möglich. Sie können jedoch nur in Nachrückverfahren berücksichtigt werden!

Stadt Stendal
Landkreis Stendal
28.01.2004

Öffentliche Bekanntmachung

Bildung des Stadtwahl Ausschusses für die Kommunalwahlen 2004
hier: Vorschlag für die Benennung von Mitgliedern

Gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz LSA in Verbindung mit § 4 Kommunalwahlordnung LSA wird für die Kommunalwahlen für die Stadt Stendal ein Stadtwahl Ausschuss gebildet. Der Stadtwahl Ausschuss besteht aus dem Stadtwahlleiter als Vorsitzenden, zwei bis sechs Beisitzern sowie ihren Vertretern, die vom Stadtwahlleiter berufen werden. Der Stadtwahl Ausschuss ist für die Kommunalwahlen am 13. Juni 2004 zu bilden.

Stadtwahlleiter für die Kommunalwahl ist für die Stadt Stendal

Herr Klaus Schmotz, Dienstsitz: Markt 1, 39576 Stendal

sein Stellvertreter ist

Herr Axel Kleefeldt, Dienstsitz: Markt 1, 39576 Stendal.

Bei der Auswahl der Beisitzer sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien in der Regel in der Reihenfolge der Stimmenzahlen berücksichtigt werden, die sie bei der letzten Wahl zum Stadtrat erhalten haben.

Die Beisitzer müssen Wahlberechtigte der Stadt Stendal sein. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sowie Mitglieder anderer Wahlorgane dürfen nicht zu Mitgliedern des Wahlausschusses berufen werden.

Ich bitte die Parteien, mir

bis zum 03. März 2004

Vorschläge für die Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter zu unterbreiten. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werde ich die Beisitzer und deren Stellvertreter aus den Reihen der Wahlberechtigten aus der Stadt Stendal berufen.

K. Schmotz

Klaus Schmotz
Stadtwahlleiter



Stadt Stendal

Amtliche Bekanntmachung

Nach § 34 Absatz 4 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) in der Fassung vom 01.03.1996 (GVBl. LSA S.122) kann jede Einwohnerin und jeder Einwohner in nachstehenden Fällen ohne Angabe von Gründen der Erteilung einer Gruppenauskunft über seine Daten ohne Angabe von Gründen und gebührenfrei widersprechen:

- a) An Träger von Wahlvorschlägen (Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber) aus Anlass von Wahlen

- Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften
- b) An Träger von verfassungsrechtlich vorgesehenen Initiativen; Begehren und Entscheidungen des Volkes
- Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften
- c) An Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen
- Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften
- d) An Adressbuchverlage
- Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften von Einwohnerinnen und Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Personen, die mit der Auskunftserteilung in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies bis zum 03.03.2004 der

Meldebehörde der Stadt Stendal, 39576, Markt 14/15,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen. Einwohnerinnen und Einwohner, die eine derartige Erklärung bereits früher bei der Meldebehörde abgegeben haben, brauchen dies nicht zu erneuern.

K. Schmotz

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Stadt Stendal
- Der Oberbürgermeister -

Bekanntmachung der Stadt Stendal

Öffentliche Auslegung der Planung zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Birkenweg Stendal

Das Planungsgebiet Birkenweg erstreckt sich von der Anbindung Haferbreite Weg bis zum Grundstück Nr. 108 mit einer Gesamtlänge von ca. 850 m.

Die Planungsunterlagen liegen im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 316, vom 05.02.2004 bis 02.03.2004 öffentlich aus.

Alle Eigentümer, Mieter-, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sperrtagen:

Dienstag 09.00 - 16.00 Uhr sowie
Donnerstag 09.00 - 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Darüber hinaus findet am 25.02.2004 die Anliegerinformationsveranstaltung zu vorgenannter Maßnahme statt.

Ort: Rathaus - Am Markt 1
im Rathausfestsaal

Beginn: 18.00 Uhr

Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene sind hierzu eingeladen.

Stendal, 28.01.2004

Oberbürgermeister
Klaus Schmotz

Stadt Stendal
- Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Stendal

Öffentliche Auslegung der Planung zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung in Charlottenhof/OT Bindfelde

Das Planungsgebiet Charlottenhof/OT Bindfelde erstreckt sich von der Anbindung Brücke bis zum Ortsausgang Richtung Langensalzwedel einschließlich des Gutshofbereiches mit einer Gesamtlänge von ca. 650 m.

Die Planungsunterlagen liegen im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 316, vom 05.02.2004 bis 02.03.2004 öffentlich aus.

Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sperrtagen:

Dienstag 09.00 - 16.00 Uhr sowie
Donnerstag 09.00 - 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Stendal, 28.01.2004

Oberbürgermeister
Klaus Schmotz

Stadtwerke Stendal

Ergänzende Bestimmungen

der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen der Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden“ (AVBEltV),
der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden“ (AVBGasV) und
der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV)

Gültig ab 1. Februar 2004

1. Einleitung

Die jeweilige Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung (AVB) regelt die allgemeinen Rechte und Pflichten von Anschlussnehmern/Kunden sowie Versorgungsunternehmen. Im Einzelnen sind das:

- die Verordnung über Allgemeine Bedingungen der Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden vom 21. Juni 1979 (AVBEltV)
- die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden vom 21. Juni 1979 (AVBGasV) und
- die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (AVBWasserV)

In Ausfüllung dieser Verordnung gelten die Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Stendal GmbH (SWS) in der jeweils gültige Fassung. Die Entgelte sind als Bruttobetrag (inklusive der zur Zeit gültigen 16% Umsatzsteuer) aufgeführt. In Klammern sind die Nettobetrag ausgewiesen.

2. Baukostenzuschuss

2.1 Allgemeine Regelungen zum Baukostenzuschuss

- 2.1.1. Der Anschlussnehmer/Kunde zahlt der SWS bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der SWS einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- 2.1.2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Als angemessener Zuschuss zu den auf den Anschlussnehmer/Kunden entfallenden Baukosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gelten 70 % der gemäß Ziffer 2.1.3 ermittelten Kosten.
- 2.1.3. Die Berechnung des vom Anschlussnehmer/Kunden als Baukostenzuschuss zu übernehmenden Kostenanteils erfolgt gemäß den in § 9 Abs. 2 der jeweiligen AVB getroffenen Regelungen. Danach bemisst sich der von dem Anschlussnehmer/Kunden als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen Rechnung getragen.
- 2.1.4. Für ein typisches Baugebiet haben sich die unter 2.2. und 2.4. ausgewiesenen Erfahrungswerte hinsichtlich der Höhe des Baukostenzuschusses ergeben.
- 2.1.5. Diese Werte dienen als Anhaltspunkt für die Höhe der Baukostenzuschüsse. Eine verbindliche Festlegung ist hiermit nicht gegeben. Für Einzelfälle und einzelne Gebiete kann sich im Rahmen der Berechnung gemäß § 9 Abs. 2 der jeweiligen AVB auch eine Mehr- oder Minderbelastung ergeben.
- 2.1.6. In Versorgungsbereichen, in denen die Verteilungsanlagen bereits vor dem 3. Oktober 1990 im Wesentlichen errichtet waren und für den Anschluss des konkreten Bauvorhabens keine neue Verteilungsanlage errichtet werden muss, erfolgt die Festsetzung des zu zahlenden Baukostenzuschusses auf Grund der festgelegten Pauschalsätze gemäß 2.2. bis 2.4.
- 2.1.7. Der Anschlussnehmer/Kunde zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderungen erhöht und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den vorgenannten Grundsätzen. Als solche Veränderungen gelten beispielsweise:

Strom

- a) Herstellung eines neuen Hausanschlusses mit erhöhter Leistung, ggf. mit Verstärkung des Leiterquerschnittes
- b) Austauschen des Hausanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren
- c) Verstärken der vorhandenen bzw. - bei neuen Anschlüssen - der zugesagten Hausanschlusssicherung

Gas

- a) Herstellung eines neuen Hausanschlusses mit erhöhter Leistung, ggf. mit Verstärkung des Leitungsquerschnittes der Hausanschlussleitung
- b) Austauschen der Hausanschlusskombination gegen eine leistungsstärkere

Wasser

- a) Herstellung eines neuen Hausanschlusses mit erhöhter Leistung, ggf. mit Verstärkung des Leitungsquerschnittes

- 2.1.8. Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass die SWS für erhöhte Leistungsanforderungen
- noch Anlagenreserven zur Verfügung und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen haben und/oder
 - ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärken.

2.2. Baukostenzuschüsse Strom

- 2.2.1. Grundbetrag je Hausanschluss mit bis zu
- | | |
|------------------------------------|---------------------|
| - zwei Wohnungseinheiten | 770,50 € (664,22 €) |
| - für jede weitere Wohnungseinheit | 373,65 € (322,11 €) |
- Büros, Praxen, Ladengeschäfte usw. in Wohngebieten mit einer dem Haushalt vergleichbaren Leistungsanspruchnahme gelten bei bis zu maximal 100 m² Grundfläche als Wohnungseinheit. Überschreitet die Grundfläche solcher Büros usw. 100 m², so gelten jede weiteren angefangenen 100 m² als je eine zusätzliche Wohnungseinheit. Für eine einzelne gewerbliche Anlage werden jedoch maximal die in Ziffer 2.2.2 aufgeführten Beträge berechnet.
- 2.2.2 Für gewerbliche, berufliche oder sonstige Anlagen sowie landwirtschaftlichen Betriebsbedarf, deren Leistungsanspruchnahme wesentlich von der einer Wohnungseinheit abweicht, und für gewerbliche Betriebe in Gewerbegebieten betragen die Kosten
- | | |
|---------------------------------|------------------------|
| - für einen Anschluss bis 100 A | 2241,91 € (1.932,68 €) |
| - für einen Anschluss bis 250 A | 5604,77 € (4.831,70 €) |
- Wird ein bereits bestehender Hausanschluss bei gleichbleibender Anzahl der Bemessungseinheiten (Wohnungseinheiten) in seiner Nennstromstärke erhöht, ist neben den Hausanschlusskosten ein Baukostenzuschuss entsprechend 2.2.3. bzw. 2.2.4. zu erheben.
- 2.2.3. Für Anschlüsse mit einem Anlagencharakter analog 2.2.1. wird ein Baukostenzuschuss von 1/3 des gemäß 2.2.1.
- | | |
|---|---------------------|
| für Neuanlagen zu erhebenden Betrages berechnet | 249,10 € (214,74 €) |
| für jede weitere Wohneinheit | 124,55 € (107,37 €) |
- 2.2.4. Für Anschlüsse gemäß 2.2.2 (Gewerbegebiet mit höherer Leistungsbeanspruchung usw.) beträgt der Baukostenzuschuss
- | | |
|---|-----------------------|
| - bei einer Änderung der Anschlusses auf 100 A (1/3 des in 2.2.2. genannten Betrages) | 747,30 € (644,22 €) |
| - bei einer Änderung des Anschlusses von 100 A auf 250 A (Differenz der BKZ gem. 2.2.2) | 3362,86 € (2899,02 €) |
| - bei einer Änderung des Anschlusses von unter 100 A auf 250 A (Summe der Beträge aus 1. und 2. Anstrich) | 4110,17 € (3543,25 €) |
- 2.2.5. Wird die Zahl der Bemessungseinheiten erhöht, so wird für jede hinzukommende Einheit ein Baukostenzuschuss gem. 2.2.1. berechnet.
- 2.2.6. Bei Anschlüssen für Gewerbe und Landwirtschaft mit einer Absicherung über 250 A oder bei Anschlüssen außerhalb eines Bebauungsgebietes sowie für Wochenendgebiete erfolgt die Berechnung nach Maßgabe der vorliegenden Verhältnisse im Einzelfall.

2.3. Baukostenzuschüsse Gas

- 2.3.1. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz und bei Erhöhung des Leistungsbedarfs ist mindestens ein Baukostenzuschuss (Netzkostenanteil) in Höhe von 711,72 € (613,55 €) für die er-

- sten 30 kW zu zahlen. Die Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss ist die am Hausanschluss bereitzustellende Leistung.
- 2.3.2. Je weitere angefangene 30 kW der am Hausanschluss bereitzustellende Leistung sind 237,24 € (204,52 €) zu zahlen.
- 2.3.3. Wird ein Hausanschluss wegen Abbruchs eines Hauses entfernt und innerhalb von 5 Jahren an dieser Stelle ein neues Gebäude errichtet, so wird der Baukostenzuschuss angerechnet, der für den ursprünglichen Hausanschluss nach den Grundsätzen dieser Ergänzenden Bestimmungen der AVBGasV gemäß Ziffer 2.3 zu zahlen gewesen wäre.
- Absatz 1 gilt nicht, wenn ein bisher einheitlich genutztes Grundstück i. S. des Baugesetzbuches zur zusätzlichen Bebauung erschlossen wird.
- 2.3.4. Erhöht sich nach Inbetriebnahme des Gashausanschlusses der Leistungsbedarf, so wird für die zusätzlich bereitgestellte vorzuhaltende Leistung ein Baukostenzuschuss gemäß Ziffer 2.3.2. berechnet.
- 2.4. Baukostenzuschüsse Wasser**
- 2.4.1. Die Bemessungsgrundlage für den BKZ ist die Anzahl der Wohneinheiten, die über den Hausanschluss versorgt werden sollen.
- 2.4.2. Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach folgender Regelung:
- Grundbetrag je Hausanschluss mit bis zu zwei Wohnungseinheiten: 829,40 € (715,00 €)
 - für jede weitere Wohnungseinheit: 206,48 € (178,00 €)
- Gewerblich genutzte Räume wie Büros, Ladengeschäfte, Praxen usw., deren Spitzendurchfluss dem einer komfortablen Wohnung (ca. 0,7 l/s) entspricht, werden jeweils als eine Wohnungseinheit gerechnet.
- Für größere Gewerbe- und Industriebetriebe sowie bei außergewöhnlichem Bedarf wird die Anzahl der Wohnungseinheiten nach dem Spitzendurchfluss gemäß DIN 1988 errechnet.
- 2.4.3. Wird ein Hausanschluss wegen Abbruchs eines Hauses entfernt und innerhalb von 5 Jahren an dieser Stelle ein neues Gebäude errichtet, so wird der Baukostenzuschuss angerechnet, den für den ursprünglichen Hausanschluss nach den Grundsätzen dieser Ergänzenden Bestimmungen zu der AVBWasserV gemäß Ziffer 2.4. zu zahlen gewesen wäre.
- Absatz 1 gilt nicht, wenn ein bisher einheitlich genutztes Grundstück i. S. des Baugesetzbuches zur zusätzlichen Bebauung erschlossen wird.
- 2.4.4. Erhöht sich nach Inbetriebnahme des Wasserhausanschlusses der Leistungsbedarf, so wird für die zusätzlich bereitzustellende Leistung ein Baukostenzuschuss gemäß Ziffer 2.4.2. berechnet.
- 3. Hausanschlusskosten**
- 3.1. Allgemeine Regelungen zu Hausanschlusskosten**
- 3.1.1. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Verteilungsnetz anzuschließen.
- 3.1.2. Sind die Voraussetzungen zur Installation eines Hausanschlusses innerhalb des anzuschließenden Gebäudes nicht gegeben, sind alternative Anschlussvarianten mit den SWS zu vereinbaren.
- 3.1.3. Bei Hausanschlüssen, die nach Art, Dimension, Lage und Aufwendungen für die Verlegung von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der nachstehenden Beträge gesondert ermittelte Kosten.
- 3.1.4. Ist SWS der Anschluss oder Versorgung einer Anlage aus wirtschaftlichen Gründen nicht zuzumuten, kann SWS den Anschluss davon abhängig machen, dass der Kunde neben dem individuell ermittelten Anschlusspreis einen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) zahlt.
- 3.2. Hausanschlusskosten Strom gemäß § 10 AVBEitV**
- 3.2.1. Der Anschlussnehmer zahlt für die Erstellung des Hausanschlusses mit einem Querschnitt von 35 mm² Al, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung (nach Möglichkeit kürzester Weg), innerhalb der bebauten Ortslage bei einer Anschlusslänge bis 100 m einen Betrag von 1.019,64 € (879,00 €).
- 3.2.2. Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch die Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 3.2.3. Wird ein Freileitungsanschluss auf Wunsch des Kunden durch einen Kabelanschluss ohne Leistungserhöhung ersetzt, so werden 2/3 der Hausanschlusskosten gemäß Ziffer 3.2.1. berechnet.
- 3.2.4. Für die Inbetriebsetzung der Anlage durch einen SWS-Mitarbeiter gemäß § 13 Abs. 3 AVBEitV werden dem Kunden bzw. Anschlussnehmer berechnet:
- 35,96 € (31,00 €)
- 3.2.5. Für vergebliche Wege im Wiederholungsfall bei Inbetriebsetzung bzw. Nachprüfung von Anlagen werden berechnet:
- 35,96 € (31,00 €)
- 3.2.6. Wird eine Strom-Hausanschlussleitung vorab als Baustromanschluss genutzt, betragen die Baustrom-Anschlusskosten zusätzlich zu den Strom-Hausanschlusskosten 177,48 € (153,00 €)
- 3.2.7. Die Nutzungsdauer eines Anschlusses als Baustromanschluss ist auf maximal ein Jahr begrenzt.
- 3.3. Hausanschlusskosten Gas gemäß § 10 AVBGasV**
- 3.3.1. Für die Erstellung eines Hausanschlusses (nach Möglichkeit kürzester Weg) wird innerhalb bebauter Ortslagen bei einer Anschlusslänge bis 100 m berechnet:
- bei Anschlüssen bis DN 25 ein Betrag von 1.126,36 € (971,00 €)
 - bei Anschlüssen größer DN 25 bis DN 50 ein Betrag von 2.579,84 € (2.224,00 €)
- Bei der Erschließung neuer Versorgungsbereiche berechnen wir:
- bei Anschlüssen bis DN 25 einen Betrag von 888,56 € (766,00 €)
 - bei Anschlüssen größer DN 25 bis 50 einen Betrag von 1.808,44 € (1.559,00 €)
- Diese Hausanschlusspreise für Anschlüsse bis DN 25 gelten nur, wenn der Kunde einen Gaslieferungsvertrag mit einer Mindestlaufzeit von 2 Jahren mit dem SWS eingeht. Hierbei erfolgt der Gasbezug spätestens 6 Monate nach Erstellung eines betriebsfertigen Hausanschlusses. Sollte der Kunde diesen Vertrag nicht abschließen, erhöhen sich die Hausanschlusskosten für einen Anschluss bis DN 25 um 295,80 € (255,00 €).
- 3.3.2. Für die Inbetriebsetzung der Anlage gemäß § 13 Abs. 3 AVBGasV werden je Gaszähler bis zur Größe G 25 dem Kunden bzw. Anschlussnehmer berechnet:
- 68,44 € (59,00 €)
- 3.3.3. Für vergebliche Wege im Wiederholungsfall bei Inbetriebsetzung bzw. Nachprüfung von Anlagen werden berechnet:
- 68,44 € (59,00 €)
- 3.4. Hausanschlusskosten Wasser**
- 3.4.1. Für die Erstellung eines Hausanschlusses (nach Möglichkeit kürzester Weg) wird innerhalb bebauter Ortslage bei einer Anschlusslänge bis 30 m berechnet:
- bei Anschlüssen bis DN 32 ein Betrag von 1.764,36 € (1.521,00 €)
 - bei Anschlüssen bis DN 50 ein Betrag von 2.060,16 € (1.776,00 €)
- 3.4.2. An die Stelle der Berechnung nach den genannten Pauschalbeträgen werden u.a. in folgenden Fällen gesondert ermittelte Kosten in Rechnung gestellt:
- Erstellung eines Hausanschlusses mit einer Länge > 30 m
 - Erstellung einer Hausanschlusses > DN 50
 - Erstellung einer Hausanschlusses mit Erschwernissen.
- 3.4.3. Ferner werden dem Anschlussnehmer die Kosten berechnet für Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 3.4.4. Die SWS oder deren Beauftragte setzen die Anlage durch Lieferung und Montage der Zähleran-

- lage sowie Freigabe der Wasserzufuhr bis zur Absperrvorrichtung hinter dem Zähler in Betrieb.
- 3.4.5. Für die Inbetriebsetzung der Anlage durch einen SWS-Mitarbeiter gemäß § 13 Abs. 3 AVB-WasserV werden dem Kunden bzw. Anschlussnehmer je Wasserzähler bis Qn 10 berechnet:
- 42,92 € (37,00 €)
- 3.4.6. Bei größeren Zählern werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.
- 3.4.7. Für vergebliche Wege im Wiederholungsfall bei Inbetriebsetzung bzw. Nachprüfung von Anlagen werden berechnet:
- 33,64 € (29,00 €)
- 3.4.8. Wird eine Trinkwasser-Hausanschlussleitung vorab als Bauwasseranschluss genutzt, betragen die Bauwasser-Anschlusskosten zusätzlich zu den Trinkwasser-Hausanschlusskosten 194,88 € (168,00 €).
- 3.4.9. Die Nutzungsdauer eines Anschlusses als Bauwasseranschluss ist auf maximal ein Jahr begrenzt. Die Herstellung einer Verbindung zu Trinkwasseranlagen nach DIN 1988 über den Bauwasserzähler ist verboten. Bauwasseranschlüsse müssen mit dem Hinweis „Kein Trinkwasser“ gekennzeichnet werden.
- 3.5. Unterhaltung und Erneuerung von Anschlüssen im Eigentum des Anschlussnehmers**
- 3.5.1. Gemäß den Bestimmungen im Einigungsvertrag vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) bleibt das am 3. Oktober 1990 bestehende Eigentum eines Anschlussnehmers bzw. Kunden an einem Hausanschluss bestehen, den er oder sein Rechtsvorgänger auf eigene Kosten errichtet oder erweitert haben.
- 3.5.2. Die Kosten für die Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung der Hausanschlussleitung oder von Teilen der Hausanschlussleitung gehen in diesem Fall zu Lasten des Eigentümers.
- 3.5.3. Eine Übertragung von Anschlüssen oder von Teilen von Anschlüssen in das Eigentum der SWS bedarf des übereinstimmenden Willens von SWS und dem Anschlussnehmer/dem Kunden. Die Übertragung muss schriftlich vereinbart werden.
- 4. Nachprüfung von Mess- und Steuereinrichtungen gemäß § 19 AVB**
- 4.1. Wird bei einer vom Kunden verlangten Nachprüfung einer Messeinrichtung festgestellt, dass die Abweichungen innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegen, werden dem Kunden berechnet:
- 4.1.1. Für das Auswechseln der Messeinrichtung:
- bei Gas bis G 25: 63,80 € (55,00 €)
 - bei Wasser bis Qn 10: 60,32 € (52,00 €)
 - bei Strom: 49,88 € (43,00 €)
- Bei größeren Zählern werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.
- 4.1.2. Für die Nachprüfung der Messeinrichtung gelten die Gebühren der Kostenordnung für die Belegung von Messgeräten für Energie, Gas, Wasser oder Wärme vom 09.01.1989 in der jeweils gültigen Fassung zuzüglich der Kosten für die Verpackung und den Transport.
- 4.2. Wird bei der Nachprüfung festgestellt, dass die Abweichungen über den gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegen, trägt SWS die Kosten.
- 5. Inbetriebsetzung gemäß § 13 der AVB**
- Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten wird die Inbetriebnahme der Kundenanlage abhängig gemacht.
- 6. Sonstiges**
- Bei sonstigen im Auftrag des Anschlussnehmers bzw. Kunden durchgeführten Arbeiten erfolgt die Rechnungslegung entsprechend den geleisteten Stunden bzw. eingesetzten Materialien und unter Zugrundelegung des jeweils gültigen durchschnittlichen Lohnverrechnungssatzes je Stunde.
- 7. Abrechnung**
- Der Elektrizitäts-, Gas- bzw. Wasserverbrauch wird in der Regel für einen Zeitraum von etwa zwölf Monaten abgerechnet (Abrechnungsjahr).
- 8. Abschlagszahlungen**
- Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr zwischenzeitlich Abschlagszahlungen - jeweils für einen Zeitraum von einem Monat - berechnet. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 der jeweiligen AVB bleibt unberührt.
- 9. Zahlung und Verzug**
- 9.1. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die SWS kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).
- 9.2. Zahlungsrückstände werden nach Ablauf des von den SWS angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale von 3,00 € berechnet. Bei verspäteter Zahlung sind Zinsen in Höhe von bis zu 8 % über dem Basiszinssatz ab Fälligkeitstermin zu zahlen.
- 9.3. Erfolgen Zahlungen per Überweisung bzw. Lastschriftverfahren, gehen Schäden und Lasten im Falle der Nichterlöschung oder eines Widerspruchs, beispielsweise bei Änderung der Bankverbindung ohne rechtzeitige Informationen an die SWS sowie bei unzureichender Deckung des Kontos, zu Lasten des Anschlussnehmers/Kunden.
- 10. Einstellung der Versorgung**
- Die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung sind vom Anschlussnehmer/Kunden nach dem tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch mit einer Pauschale, zu bezahlen. Die Pauschale beträgt für die Einstellung und Wiederaufnahme
- bei Strom: 35,96 € (31,00 €)
 - bei Gas: 63,80 € (55,00 €)
 - bei Wasser: 67,28 € (58,00 €)
- Der § 13 (3) der jeweiligen AVB bleibt unberührt.
- 11. Mehrwertsteuer**
- In den Preisen ist die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe enthalten. Die Preise ohne Mehrwertsteuer (Nettopreise) sind in Klammern aufgeführt. Rundungsdifferenzen durch die Mehrwertsteuer sind möglich.
- 12. In-Kraft-Treten**
- Die Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Stendal GmbH zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden“, der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden“ und der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ treten in der vorliegenden Fassung vom 01. Februar 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Regelungen außer Kraft:
- Ergänzende Bestimmungen zur AVBEitV vom 01.01.1994
 - Anlage zur AVBGasV der Stadtwerke Stendal GmbH vom 01.07.1993
 - §§ 3, 4 und 5 der Allgemeinen Preisregelung für die Wasserversorgung der Stadtwerke Stendal GmbH vom 01.01.1996, zuletzt geändert am 16.07.1997.

Stadt Havelberg
- Der Bürgermeister -

Bestätigung der Jahresrechnungen und Entlastung der Bürgermeister der Stadt Havelberg und der Gemeinden Jederitz, Nitzow und Vehlgaß-Kümmernitz

Auf der Grundlage des § 108 GO LSA sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes, der

Stellungnahme zum Schlussbericht und des Rechenschaftsberichtes zur Jahresrechnung der Stadt Havelberg und der Gemeinden Jederitz, Nitzow und Vehlgest-Kümmernitz hat der Stadtrat Havelberg in seiner Sitzung am 27.11.2003 die Jahresrechnungen der Gemeinden Jederitz, Nitzow und Vehlgest-Kümmernitz für das Haushaltsjahr 2001 und der Stadt Havelberg für die Haushaltsjahre **2001 und 2002** bestätigt.

Den Bürgermeistern wird für diesen Zeitraum die Entlastung erteilt.
Die Jahresrechnungen mit den Rechenschaftsberichten liegen in der Zeit vom

05.02. - 19.02.2004

im Rathaus der Stadt Havelberg, Markt 1, Zimmer 107, zu den Sprechzeiten öffentlich aus.


Poloski
Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Kläden

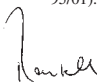
**Bekanntmachung des Planungsverbandes der
Verwaltungsgemeinschaft Kläden**

Der Planungsverband der Verwaltungsgemeinschaft Kläden macht folgendes bekannt:

- Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt hat am 21. November 2003 in der Verwaltungsrechtssache Herr R. Dequin gegen den Planungsverband Kläden wegen des „Bebauungsplan - Windpark Badingen/Querstedt“ für Recht erkannt, dass die Satzung über den Bebauungsplan „Windpark Badingen/Querstedt“ vom 12. Januar 2000 unwirksam ist (AZ.: 2 K 95/01).

und weiterhin hat

- das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt am 21. November 2003 in der Verwaltungsrechtssache Frau I. Pollack gegen den Planungsverband Kläden wegen des „Bebauungsplan - Windpark Badingen/Querstedt“ für Recht erkannt, dass die Satzung über den Bebauungsplan „Windpark Badingen/Querstedt“ vom 12. Januar 2000 unwirksam ist (AZ.: 2 K 95/01).


- V. Schlüsselburg -
Verbandsvorsitzende

Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

**3. Änderungssatzung der Satzung über die Umlegung der
Beiträge der Gemeinde gegenüber den Unterhaltsverbänden
„Tanger“ und „Uchte“ auf die im Gemeindegebiet gelegenen
grundsteuerpflichtigen Flächen**

Auf der Grundlage der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung LSA vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA v. 11. 10. 1993, Nr. 43, S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. 11. 2003 (GVBl. LSA S. 318), der §§ 104 – 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 21. 04. 1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 16. 7. 2003 (GVBl. LSA S. 158) und der §§ 1, 2, 5 und 11 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 158), hat der Gemeinderat der Gemeinde Lüderitz in seiner Sitzung am 13. 1. 2004 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

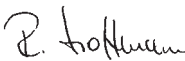
1. Der § 4 erhält folgende Fassung:

- | | |
|---------------------------------------|-----------------|
| (1) Als Beitragssatz je Hektar werden | |
| – für den Unterhaltsverband „Tanger“ | 8,50 EUR |
| – für den Unterhaltsverband „Uchte“ | 9,00 EUR |
| festgesetzt. | |

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Die 3. Änderungssatzung tritt zum 1. 2. 2004 in Kraft.

Lüderitz, den 13. 1. 2004


Hoffmann
Bürgermeisterin



**Haushaltssatzung der Gemeinde Cobbel
für das Haushaltsjahr 2004**

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA, S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinde Cobbel folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt:	
in der Einnahme auf	369.000 €
in der Ausgabe auf	369.000 €
Vermögenshaushalt:	
in der Einnahme auf	46.000 €
in der Ausgabe auf	46.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v.H. |

Cobbel, den 26. 1. 2004


Bürgermeisterin




Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

05. 02. 2004 bis 16. 02. 2004

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Cobbel, den 27. 1. 2004


Hoffmann
Bürgermeisterin



**Öffentliche Bekanntmachung
des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg
Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2002**

Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg hat in ihrer Sitzung am 19. 01. 2004 den Jahresabschluss 2002 festgestellt und folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Verbandsversammlung bestätigt den Jahresabschluss 2002 auf der Grundlage des Geschäftsberichtes in der vorliegenden Form und beschließt, den anteiligen Jahresüberschuss in Höhe von 151.720,40 Euro in der Sparte Wasserversorgung für die Tilgung des bestehenden Verlustvortrages zu verwenden und den Restbetrag von 60.511,77 Euro auf neue Rechnung vorzutragen sowie den Jahresgewinn in Höhe von 379.110,76 Euro in der Sparte Abwasser-entsorgung mit dieser Summe auf neue Rechnung vorzutragen.“

„Die Verbandsversammlung beschließt die Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2002.“

Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden Wortlaut:
Dem Jahresabschluss des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg zum 31. Dezember 2002 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2002 erteilen wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Verbandsatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Verbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Berlin, den 29. August 2003

COMMERZIAL TREUHAND
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Knagge
(Dr. B. Knagge)
Wirtschaftsprüfer

gez. Klamt
(N. Klamt)
Wirtschaftsprüfer

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes hat folgenden Wortlaut:

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 4. Februar 2004, Nr. 3

Landkreis Stendal
Rechnungsprüfungsamt

Stendal, den 20. 11. 2003

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss 2002 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Havelberg gemäß § 14 (2) der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt für den Jahresabschluss 2002 den folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 29. 8. 2003 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Commercial Treuhand GmbH Berlin die Buchführung und der Jahresabschluss des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertrags-situation des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

gez. R. Mosow
Amtsleiter

Der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg für das Jahr 2002 liegt vom 5. 2. 2004 bis 13. 2. 2004 jeweils werktags in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr beim Sitz des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg, Domplatz 1 in Havelberg, öffentlich aus.

Havelberg, den 20. 1. 2004

gez. Steitzer – Verbandsvorsitzender

Gemeinde Kamern
Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung Bildung des Gemeindevwahlausschusses für die Kommunalwahlen 2004

hier: Vorschlag für die Benennung von Mitgliedern

Gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 22. 12. 1993 (KWG LSA – GVBl. LSA S. 818) in Verbindung mit § 4 Kommunalwahlordnung (KWO LSA, GVBl. LSA S. 338) wird für die Kommunalwahl für die Gemeinde Kamern ein Gemeindevwahlausschuss gebildet. Der Gemeindevwahlausschuss besteht aus dem Gemeindevwahlleiter als Vorsitzenden sowie sechs Beisitzern, die vom Gemeindevwahlleiter berufen werden. Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter berufen. Der Gemeindevwahlausschuss ist zu bestellen für die Kommunalwahl am 13. Juni 2004.

Gemeindevwahlleiter für die Kommunalwahl ist für die Gemeinde Kamern

Frau/Herr Angelika Schindler
Hunnenberg 23
39524 Kamern

ihr/sein Stellvertreter ist Sabine Ebel
Rehberg 58
39524 Kamern

Bei der Auswahl der Beisitzer sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Regel in der Reihenfolge der Stimmzahlen berücksichtigt werden, die sie bei der letzten Wahl zum Gemeinderat erhalten haben.

Die Beisitzer müssen Wahlberechtigte der Gemeinde Kamern sein. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sowie Mitglieder anderer Wahlorgane dürfen nicht zu Mitgliedern des Wahlausschusses berufen werden.

Auf § 13 Abs. 2 und 3 KWG LSA wird hingewiesen.

Ich bitte die Parteien und Wählergruppen,

bis zum 11. 3. 2004

Vorschläge für die Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter zu unterbreiten. Die Vorschläge sind an folgende Adresse zu richten:

Verwaltungsamt Elb-Havel-Land
Marktstraße 2
39524 Sandau/Elbe

Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine Vorschläge oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werde ich die Beisitzer und deren Stellvertreter aus den Reihen der Wahlberechtigten der Gemeinde berufen.

Sandau, 2. 2. 2004



Gemeindevwahlleiter

Gemeinde: Stadt Sandau (Elbe)
Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung Bildung des Gemeindevwahlausschusses für die Kommunalwahlen 2004

hier: Vorschlag für die Benennung von Mitgliedern

Gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 22. 12. 1993 (KWG LSA – GVBl. LSA S. 818) in Verbindung mit § 4 Kommunalwahlordnung (KWO LSA, GVBl. LSA S. 338) wird für die Kommunalwahl für die Stadt Sandau (Elbe) ein Gemeindevwahlausschuss gebildet. Der Gemeindevwahlausschuss besteht aus dem Gemeindevwahlleiter als Vorsitzenden sowie sechs Beisitzern, die vom Gemeindevwahlleiter berufen werden. Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter berufen. Der Gemeindevwahlausschuss ist zu bestellen für die Kommunalwahl am 13. Juni 2004.

In Gemeinden mit nur einem Wahlbezirk sind die Beisitzer des Wahlausschusses zugleich Beisitzer des Wahlvorstandes und der Wahlleiter zugleich Wahlvorsteher (§ 12 Abs. 1e KWG LSA).

Gemeindevwahlleiter für die Kommunalwahl ist für die Stadt Sandau (Elbe)

Frau/Herr Andreas Breit
Kirchberg 9
39524 Sandau (Elbe)

ihr/sein Stellvertreter ist

Anke Damker
Steinstraße 18
39524 Sandau (Elbe)

Bei der Auswahl der Beisitzer sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Regel in der Reihenfolge der Stimmzahlen berücksichtigt werden, die sie bei der letzten Wahl zum Gemeinderat erhalten haben.

Die Beisitzer müssen Wahlberechtigte der Stadt Sandau (Elbe) sein. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sowie Mitglieder anderer Wahlorgane dürfen nicht zu Mitgliedern des Wahlausschusses berufen werden.

Auf § 13 Abs. 2 und 3 KWG LSA wird hingewiesen.

Ich bitte die Parteien und Wählergruppen,

bis zum 11. 3. 2004

Vorschläge für die Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter zu unterbreiten. Die Vorschläge sind an folgende Adresse zu richten:

Verwaltungsamt Elb-Havel-Land
Marktstraße 2
39524 Sandau/Elbe

Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine Vorschläge oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werde ich die Beisitzer und deren Stellvertreter aus den Reihen der Wahlberechtigten der Gemeinde berufen.

Sandau, 2. 2. 2004



Gemeindevwahlleiter

Gemeinde Wulkau
Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung Bildung des Gemeindevwahlausschusses für die Kommunalwahlen 2004 hier: Vorschlag für die Benennung von Mitgliedern

Gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 22. 12. 1993 (KWG LSA – GVBl. LSA S. 818) in Verbindung mit § 4 Kommunalwahlordnung (KWO LSA, GVBl. LSA S. 338) wird für die Kommunalwahl für die Gemeinde Wulkau ein Gemeindevwahlausschuss gebildet. Der Gemeindevwahlausschuss besteht aus dem Gemeindevwahlleiter als Vorsitzenden sowie sechs Beisitzern, die vom Gemeindevwahlleiter berufen werden. Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter berufen. Der Gemeindevwahlausschuss ist zu bestellen für die Kommunalwahl am 13. Juni 2004.

In Gemeinden mit nur einem Wahlbezirk sind die Beisitzer des Wahlausschusses zugleich Beisitzer des Wahlvorstandes und der Wahlleiter zugleich Wahlvorsteher (§ 12 Abs. 1e KWG LSA).

Gemeindevwahlleiter für die Kommunalwahl ist für die Gemeinde Wulkau

Frau/Herr Petra Bartels
Im Sande 9
39524 Wulkau

ihr/sein Stellvertreter ist Andrea Fauth
Kleiner Müllerweg 8
39524 Wulkau

Bei der Auswahl der Beisitzer sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Regel in der Reihenfolge der Stimmzahlen berücksichtigt werden, die sie bei der letzten Wahl zum Gemeinderat erhalten haben.

Die Beisitzer müssen Wahlberechtigte der Gemeinde Wulkau sein. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sowie Mitglieder anderer Wahlorgane dürfen nicht zu Mitgliedern des Wahlausschusses berufen werden.

Auf § 13 Abs. 2 und 3 KWG LSA wird hingewiesen.

Ich bitte die Parteien und Wählergruppen,

bis zum 11. 3. 2004

Vorschläge für die Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter zu unterbreiten. Die Vorschläge sind an folgende Adresse zu richten:

Verwaltungsamt Elb-Havel-Land
Marktstraße 2
39524 Sandau/Elbe

Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine Vorschläge oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werde ich die Beisitzer und deren Stellvertreter aus den Reihen der Wahlberechtigten der Gemeinde berufen.

Sandau, 2. 2. 2004



Gemeindevwahlleiter

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31